

§ 2

Übergangsregelung

¹Notarinnen und Notare, die am 1. April 2025 bereits zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden sind oder gemeinsame Geschäftsräume nutzen, haben bis zum 30. September 2025 eine Genehmigung nach § 1 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, zu beantragen. ²Wird ein Antrag nicht bis zum 30. September 2025 gestellt oder wird die Genehmigung nicht erteilt, so ist die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder die bestehende Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume zu beenden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Hannover, den 24. Februar 2025

Niedersächsisches Justizministerium

Wahlmann

Ministerin

Begründung der Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung und die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume durch Notarinnen und Notare (GemBANotVO)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2022 S. 666) wurde ab dem 1. August 2022 die bis dahin in § 9 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) nur für hauptberufliche Notarinnen und Notare bestehende Möglichkeit, sich zur gemeinsamen Berufsausübung zu verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume zu haben, auch Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren eröffnet. Diese konnten sich bisher ausschließlich bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume unterhalten (vgl. § 9 Absatz 2 BNotO). Ein solcher Zusammenschluss bleibt ihnen auch weiterhin möglich. Er darf sich dann weiterhin nicht auf die notarielle Berufsausübung beziehen (§ 9 Absatz 2 Satz 3 BNotO (§ 59a Absatz 1 Satz 3 BRAO in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung)). Allerdings können bei einem solchen Zusammenschluss auch von Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren schon bislang all diejenigen Sachmaterien soziiert werden, die von hauptberuflichen Notarinnen und Notaren nur im Rahmen der Verbindung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO soziiert werden können (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 311). Die Verbindung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO betrifft insoweit nicht die Amtsausübung an sich, sondern lediglich fiskalische Hilfsgeschäfte und ist durch die Personenbezogenheit des Notaramtes begrenzt (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 310 f.). Dabei lässt sich der Begriff der fiskalischen Hilfsgeschäfte mit dem wirtschaftlichen und organisatorischen Bereich ausfüllen, der die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes durch jedes einzelne Mitglied der Verbindung schaffen soll, etwa die Anstellung

von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder die Beschaffung von Räumen und Material (vgl. BeckOK BNotO/Strauß, 11. Edition 01.02.2025, § 9 Rn. 4, 68).

§ 9 Absatz 1 Satz 2 BNotO ermächtigt die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder eine Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig sind (Nummer 1), und bestimmten Anforderungen an die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung unterliegt (Nummer 2). Für Zusammenschlüsse nach § 9 Absatz 2 BNotO gilt der Genehmigungsvorbehalt daher nicht.

Notarinnen und Notare üben als Träger eines öffentlichen Amtes einen staatlich gebundenen Beruf aus, der auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dient (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Juli 2005 – NotZ 5/05, juris Rn. 8 m.w.N.). Aufgrund seiner Nähe zum öffentlichen Dienst ist es der Organisationsgewalt der Justizverwaltung vorbehalten, Zahl und Zuschnitt der Notariate zu bestimmen. Der Justizverwaltung kommt insoweit ein (Organisations) Ermessen zu, das sich auf alle Maßnahmen erstreckt, die die Errichtung, Ausgestaltung und Einziehung von Notarstellen betreffen. Zu solchen Maßnahmen zählt insbesondere auch ein in Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung des § 9 Absatz 1 Satz 2 BNotO eingeführter Genehmigungsvorbehalt, weil durch die Verbindung von Notarinnen und Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung mehrere selbständige Notariate organisatorisch vereinigt werden (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. April 2009 – 1 BvR 121/08, juris Rn. 42 m.w.N.).

II. Wesentliche Ergebnisse der Verordnungsfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden; vorzugswürdige Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Ergebnisse des Klimachecks sowie Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine Auswirkungen.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen

Keine Auswirkungen.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare haben seit dem 1. August 2022 drei Möglichkeiten des Zusammenschlusses: (1) Den bisherigen Zusammenschluss zu einer reinen Anwaltsgesellschaft nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO, (2) einen Zusammenschluss nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO, der nur die fiskalischen notariellen Hilfsgeschäfte umfasst, sowie (3) zwei Zusammenschlüsse nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO, die streng voneinander zu trennen sind (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 311 f.). Abhängig von der Entscheidung, welche dieser Möglichkeiten eines Zusammenschlusses gewählt wird, ist die Zahl durchzuführender Genehmigungsverfahren.

VI. Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22; 2007 L 271 S. 18; 2008 L 93 S. 28; 2009 L 33 S. 49; 2014 L 305 S. 115) gilt nicht für durch Hoheitsakt bestellte Notare (Artikel 2 Absatz 4).

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Keine Auswirkungen.

VIII. Anhörungen

Den niedersächsischen Notarkammern und den niedersächsischen Rechtsanwaltskammern sowie dem Niedersächsischen Anwalt- und Notarverband im DAV e.V. wurde im Rahmen des § 31 Absatz 3 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellung genommen haben die Notarkammern und die Rechtsanwaltskammern Braunschweig und Oldenburg.

Die mitgeteilten Anmerkungen stehen in Einklang mit der beabsichtigten Reichweite des Genehmigungserfordernisses. Eine dahingehende Klarstellung wurde durch eine Ergänzung der Begründung vorgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Genehmigung):

Der Genehmigungsvorbehalt des Absatz 1 dient im Rahmen des (Organisations)Ermessens der Justizverwaltung der Abwendung von Gefahren für die geordnete Rechtspflege, indem er berufliche Verbindungen einer vorherigen Kontrolle unterstellt. Solche Verbindungen betreffen nicht die Amtsausübung an sich, sondern lediglich fiskalische Hilfsgeschäfte der Notarinnen und Notare und sind durch die Personenbezogenheit des Notaramtes begrenzt (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 310 f.). Die Möglichkeit von Nebenbestimmungen mit Ausnahme nur des Widerrufsvorbehalts trägt dabei den unterschiedlichen Konstellationen Rechnung (vgl. BT-Drs. 19/26828, S. 120).

Der Genehmigungsvorbehalt soll dabei zunächst die persönliche Amtsführung und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Notarin oder des Notars gewährleisten und einer Kommerzialisierung des Notaramtes entgegenwirken (vgl. § 9 Absatz 3 BNotO). Die Entstehung hierarchischer Strukturen zwischen den Notarinnen und Notaren einer Verbindung soll verhindert werden. Notarinnen und Notare bekleiden ein personenbezogenes öffentliches Amt und sind nicht Teil oder „ausführendes Organ“ einer irgendwie gearteten Rechtsbesorgungseinheit (vgl. Görk, NJW 2018, 2567 (2571)). Die Ermächtigung für den Genehmigungsvorbehalt wurde seinerzeit gerade eingeführt, damit nicht „selbständige Notarstellen dadurch aufgesogen werden, daß sich mehrere Notare zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden, wodurch nach Wegfall eines Notars aus der Sozietät einem neuen Notar eine selbständige Berufsausübung praktisch unmöglich gemacht wird“ (vgl. BT-Drs. 3/219, S. 45). Die übermäßige Konzentration von Beurkundungsgeschäften in ein und demselben Notariat gefährdet zudem die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen und beeinträchtigt die freie Notarwahl durch rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Juli 2005 – NotZ 5/05, juris Rn. 19).

Die Rechtsuchenden sollen sich weiterhin der einzelnen Notarin oder dem einzelnen Notar und nicht einem die Amtszeit einzelner Notarinnen und Notare überdauernden Notariatsbüro gegenübersehen (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 65). Funktion der von dem Gesetzgeber durch § 2 Satz 2 BNotO vorgegebenen Amtsbezeichnung ist auch, nach außen die Bedeutung dieses Amtes unter Berücksichtigung seines Inhalts zur Unterscheidung von anderen Ämtern zu verdeutlichen. Es entspricht daher ebenfalls den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege, dass Notarinnen und Notare in einheitlicher und der personengebundenen Natur ihres Amtes entsprechender Weise gegenüber dem um notarielle Dienstleistungen nachsuchenden Publikum in Erscheinung treten (vgl. BGH, Beschluss vom 23. April 2018 – NotZ (Brgf) 6/17, juris Rn. 17).

Eine Verbindung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO darf sich nicht auf die notarielle Tätigkeit beziehen und ist von einer Verbindung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO zu trennen (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 3 BNotO). Es dürfen keine Anwalts- und Notargesellschaften als „Mischgesellschaften“ bestehen; die Firmierung oder die Benennung der jeweiligen Verbindungen muss sich insoweit unterscheiden (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 311).

Eine organisatorische Vereinigung liegt demgegenüber gerade nicht schon dann vor, wenn eine Anwältin oder ein Anwalt, die oder der sich nach § 9 Absatz 2 BNotO mit anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten verbunden hat, die Kanzleiräume und die sonstige personelle wie sachliche Infrastruktur des rechtsanwaltlichen Zusammenschlusses auch für seine notarielle Tätigkeit mitnutzt (vgl. hierzu BeckOK BNotO/Strauß, 11. Edition 01.02.2025, § 9 Rn. 56).

Die einzelne Notarin und der einzelne Notar werden bei einer Verbindung von nicht mehr als zwei Notarinnen und Notaren sehr viel besser als solche oder solcher wahrgenommen. Ebenso sind sowohl die Aufteilung der Amtsgeschäfte als auch die Ausbildung hierarchischer Strukturen in diesem Fall deutlich weniger zu befürchten als im Falle eines Zusammenschlusses einer größeren Anzahl an Notarinnen und Notaren. Mit der grundsätzlichen Beschränkung auf zwei Notarinnen und Notare soll ferner Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern ermöglicht werden, sich auch auf einer „Nullstelle“ (vgl. hierzu BGH, Beschluss vom 11. Juli 2005 – NotZ 5/05, juris Rn. 15) behaupten zu können, wohingegen eine Durchsetzung gegen größere Sozietäten nur schwer möglich erscheint (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 64). Dabei setzt der Genehmigungsvorbehalt keine konkrete Gefahr für die geordnete Rechtspflege voraus, sondern die Ermächtigung des § 9 Absatz 1 Satz 2 BNotO erfasst auch schon die Abwehr bloß abstrakter Gefahren durch solche Verbindungen (vgl. BGH, Beschluss vom 26. November 2007 – NotZ 6/07, juris Rn. 38; vgl. auch BGH, Beschluss vom 27. Juni 1966 – NotZ 5/65, juris Rn. 20 ff.). Eine generelle Beschränkung auf zwei Anwältinnen und Anwälte enthält § 15a Satz 1, 15 Absatz 3 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens im Land Nordrhein-Westfalen (Notarverordnung NRW – NotVO NRW) vom 5. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 840) und § 2 Absatz 2 Satz 2 der hessischen Verordnung zur Regelung der gemeinsamen Berufsausübung der Notarinnen und Notare vom 13. September 2022 (GVBl. S. 453).

Ob eine Verbindung den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege (vgl. § 4 BNotO) zuwiderläuft, ist gleichwohl stets einzelfallbezogen zu entscheiden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen nicht aufgrund des Genehmigungsvorbehalts von einer in Aussicht genommenen notariellen Tätigkeit abgehalten werden. Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern soll der Eintritt in bestehende Notariate – gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Bewerberlage (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 13. November 2023 – NotZ (Brgf) 7/22, juris Rn. 12) – nicht unnötig erschwert

werden. Der für die Genehmigung zuständigen Aufsichtsbehörde wird deshalb ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt; eine schematische Anwendung der Regelbeschränkung auf zwei Notarinnen und Notare ist gerade nicht gewollt (vgl. hierzu BVerfG, a.a.O., juris Rn. 71).

Einer geordneten Rechtspflege dient ebenso die chancengleiche Bestenauslese, die durch eine ungehinderte Ausübung der Personalhoheit der Landesjustizverwaltung sichergestellt wird. Das in Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes verankerte Prinzip der chancengleichen Bestenauslese gilt auch bei der Besetzung freiberuflicher Notarstellen (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 53). Dies schließt gerade nicht aus, dass Notarinnen und Notare mit potentiellen Interessentinnen und Interessenten in Kontakt über eine Nachfolge treten. Denn mit der Übernahme bestehender Strukturen kann der Sorge um den Eintritt in die Selbständigkeit und um den Aufwand für den Aufbau einer eigenen Kanzlei samt Personal begegnet und verhindert werden, dass frei gewordene Stellen unbesetzt bleiben. Bei der Besetzung einer jeden freigewordenen Stelle muss allerdings darauf hingewirkt werden, dass aus einem möglichst umfassenden Kreis der potentiellen Bewerberinnen und Bewerber diejenige oder derjenige mit der besten fachlichen und persönlichen Eignung ausgewählt wird (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 53). Der Gefahr einer unangemessenen Einflussnahme der verbliebenen Mitglieder auf die Entscheidung der Landesjustizverwaltung über die Nachfolge einer oder eines aus der Verbindung ausscheidenden Notarin oder Notars soll begegnet werden (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 57). Die Entscheidung über die zu besetzende Stelle soll nicht maßgeblich von den verbliebenen Partnerinnen und Partnern insoweit beeinflusst werden, als sich eine geeignete Bewerberin oder ein geeigneter Bewerber, die oder der sich mit dieser bestehenden Verbindung nicht auf eine Assoziierung einigen konnte, deshalb von einer Bewerbung auf eine ausgeschriebene Notarstelle abhalten lässt (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 52 m.w.N.). Erst recht sollen nicht schon Berufsinteressenten davon abgehalten werden, den für eine Bestellung zur Notarin oder zum Notar erforderlichen Aufwand aus diesem Grund nicht zu betreiben (vgl. BGH, a.a.O., juris Rn. 12). Die Personalhoheit der Landesjustizverwaltung soll dabei aber auch und gerade insoweit gesichert werden, als bei einer Abspaltung der ausgeschriebenen Stelle aus der Verbindung eine sog. „Nullstelle“ entstehen könnte. Der Landesjustizverwaltung darf nicht das lediglich formale Recht bleiben, nur die Ernennung zur Notarin oder zum Notar auszusprechen. Eine dahingehende Sicherung der Personalhoheit ist umso mehr geboten, als die Besetzung bei einer Entwicklung zu mehr und größeren Verbindungen weitgehend aus den Händen der zuständigen Landesjustizverwaltung in die der amtierenden Notarinnen und Notare übergehen könnte (vgl. BGH, Beschluss vom 18. Juli 1994 – NotZ 14/93, juris Rn. 38).

Scheidet eine Notarin oder ein Notar aus einer bestehenden Verbindung aus, ist die Fortsetzung dieses Zusammenschlusses mit ihrer Nachfolgerin oder ihrem Nachfolger eine neue und damit genehmigungsbedürftige Verbindung.

Der Entscheidung über die Genehmigung hat eine Anhörung der zuständigen Notarkammer voranzugehen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BNotO).

Der Notar hat unabhängig von einem Genehmigungsvorbehalt gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 BNotO eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume unverzüglich der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer anzuzeigen. Gemäß § 12 der AV d. MJ v. 1. März 2001 – Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) – ist bereits diese Anzeige an das Oberlandesgericht zu richten. Deshalb und weil den Oberlandesgerichten nach § 2 Absatz 2 AVNot der jährliche Bericht obliegt, ob und für welche Amtsgerichtsbezirke die Ausschreibung von Notarstellen in Betracht kommt, wird auch die Entscheidung über die Genehmigung zur gemeinsamen Berufsausübung den Präsidentinnen und

Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen (§ 92 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 BNotO).

Spiegelbildlich ist auch die Beendigung der Verbindung anzuzeigen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BNotO). Diese Pflicht trifft alle verbundenen Notarinnen und Notare. Die Anzeige einer Notarin oder eines Notars kann die anderen entlasten. Notarinnen und Notare haben ihre Berufsverbindungen und die sich daraus potentiell ergebenden Konfliktpotentiale offen zu legen, damit die staatliche Dienstaufsicht die Funktionsfähigkeit der aus der unmittelbaren Staatsorganisation ausgegliederten öffentlichen Notarämter ordnungsgemäß unterstützen und überwachen kann (vgl. Frenz/Miermeister/Baumann, BNotO, 6. Auflage 2024, § 27 Rn. 1). Die für die vorsorgende Rechtspflege unabdingbare Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit des Notars sind nur gesichert, wenn der Notar sein Amt frei von Einflüssen Dritter ausüben kann, er insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen mit anderen Berufsträgern nicht beschränkt wird (vgl. Frenz/Miermeister/Baumann, a.a.O., Rn. 2). Eine Beendigung liegt damit erst dann vor, wenn keine Verbindung zwischen den Notarinnen und Notaren mehr besteht, welche die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars beeinträchtigen könnte (vgl. § 9 Absatz 3 BNotO). Dies schließt nicht aus, dass die Pflicht bereits vorzeitig durch Anzeige eines in der Zukunft liegenden Datums erfüllt wird.

Die vorstehenden Erwägungen bestehen grundsätzlich auch bei der Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume. Der Genehmigungsvorbehalt besteht allerdings insoweit – entsprechend der Trennung zwischen einem Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO und einem solchen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 311 f.) – nur dann, wenn dieser Nutzung eine gesonderte Abrede zwischen den Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren ausschließlich für die notarielle Berufsausübung zugrunde liegt (vgl. insoweit zu dem Begriff einer „Kooperationsvereinbarung“ BGH, Beschluss vom 11. Juli 2005 – NotZ 5/05, juris Rn. 1). Auch (aber nur) in diesem Fall werden mehrere selbständige Notariate organisatorisch vereinigt. Eine solche Abrede ist der Zusammenschluss nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BNotO schon deshalb nicht, da dieser Zusammenschluss gerade nicht einem Genehmigungsvorbehalt unterstellt werden kann. Hiervon unabhängig ist die Reichweite des Mitwirkungsverbots nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeurkG vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Zielsetzung, Gefährdungen für das Vertrauen auf die Unparteilichkeit des Notars von vornherein auszuschließen (vgl. BT-Drs. 13/4138, S. 36), zu bestimmen.

Zu § 2 (Übergangsregelung):

Auch für etwaige seit dem 1. August 2022 zwischen Notarinnen und Notaren bestehende Berufsverbindungen ist eine Genehmigung zu beantragen. Maßgebliches Kriterium für die Genehmigungsfähigkeit sind auch hier die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege. Die Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gibt ausreichend Zeit, einen Genehmigungsantrag vorzubereiten und einzureichen.

Das der Genehmigungsbehörde eingeräumte Ermessen ermöglicht, etwaige berechnete Erwartungen von Notarinnen und Notaren, die im Vertrauen auf das Fortbestehen der bisherigen Rechtslage schützenswerte Dispositionen getroffen haben, zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, a.a.O., juris Rn. 71). Schutzwürdiges Vertrauen in die geltende Rechtslage entfällt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings nicht erst dann, wenn eine Änderung der Rechtslage sicher ist, sondern bereits dann, wenn mit einer Neuregelung ernsthaft zu rechnen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. März 2017 – 1 BvR 1314/12, juris Rn. 199 m.w.N.). Dies ist bereits bei dem endgültigen Beschluss des Bundestages über einen Gesetzentwurf der

Fall (vgl. BVerfG, a.a.O., m.w.N.). Mit Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen in der Bundesnotarordnung wurde nicht nur Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren die Möglichkeit eingeräumt, sich nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BNotO zur gemeinsamen Berufsausübung zu verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume zu unterhalten; vielmehr wurden zugleich die Landesregierungen der Länder mit Anwaltsnotariat oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen ermächtigt, dahingehende Rechtsverordnungen zu erlassen, die eine Genehmigung vorsehen oder bestimmte Anforderungen festlegen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 BNotO). Mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung (Subdelegationsverordnung-Justiz) vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. Nr. 42/2022 vom 16. Dezember 2022) wurde diese Ermächtigung mit Wirkung vom 17. Dezember 2022 dem Justizministerium übertragen.

Zu § 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen der Justizsozialarbeiterin Daniela Schneider-Unangst, Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD), mit der Nummer 028571 (gültig bis: 31.12.2028) wird für ungültig erklärt.

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen der Justizsozialarbeiterin Sarah Hinz, Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD), mit der Nummer 017104 (gültig bis: 31.07.2026) wird für ungültig erklärt.

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen der Justizsozialarbeiterin Eva Maria Wesseln, Ambulanter Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD), mit der Nummer 020710 (gültig bis: 32.05.2027) wird für ungültig erklärt.

Widerruf der Anerkennung einer Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Bek. d. OLG Braunschweig vom 29.01.2025

Die Anerkennung der Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO der Frau Rechtsanwältin Nicole Busse, Tilsiter Str. 17, 31303 Burgdorf, wurde mit Ablauf des 31.01.2025 widerrufen.